

1456/J XXI.GP
Eingelangt am: 10.11.2000

ANFRAGE

der Abgeordneten Jung
und Kollegen
an den Bundesminister für Inneres
betreffend gefälschte Beweismittel und mediale Vorverurteilung durch "NEWS"

In der OTS - Meldung 063 vom 1. November 2000 vermeidet die Chefredaktion der Zeitschrift NEWS folgendes:

„In einer am Montag in den Privaträumen des Haider - Leibwächters Horst Binder durchgeführten Hausdurchsuchung wurden schriftliche Beweise darüber gefunden, daß Binder streng vertrauliche Ekis - Abfragen über verschiedene Personen an Jörg Haider mittels eingeschriebenen Briefes übersandt hat. Der Aufgabeschein, adressiert an Haider mit der Handschrift Binders, wurde bei der Hausdurchsuchung beschlagnahmt.“

Dr. Haider jedoch bestreitet die Stichhaltigkeit der behaupteten Beweise, wie NEWS in seiner Ausgabe vom 2. November 2000 (siehe Beilage) selbst meldet. In mehreren Presseerklärungen hat Dr. Haider dargetan, daß hier gefälschtes Beweismaterial unterschoben werden sollte, es sich somit um kein Beweismaterial handelt. In dieser Causa liegt auch kein zitierfähiges Strafurteil gemäß Art. 1 § 7b Abs. 2 Mediengesetz vor. Durch die Behauptung, es handle sich um "schriftliche Beweise" einer unterstellten rechtswidrigen Handlung des Herrn Binder und des Herrn Dr. Haider (Weitergabe bzw. Empfang unrechtmäßig beschaffter EKIS - Daten), hat die Zeitschrift NEWS mit obiger OTS - Meldung eine Vorverurteilung im Sinne des Art. 1 § 7b Abs.1 Mediengesetz begangen.

Diese Gesetzesstelle lautet wie folgt:

Schutz der Unschuldsvermutung

§ 7b. (1) Wird in einem Medium eine Person, die einer gerichtlich strafbaren Handlung verdächtig, aber nicht rechtskräftig verurteilt ist, als überführt oder schuldig hingestellt oder als Täter dieser strafbaren Handlung und nicht bloß als tatverdächtig bezeichnet, so hat der Betroffene gegen den Medieninhaber (Verleger) Anspruch auf eine Entschädigung für die erlittene Kränkung. Der Entschädigungsbetrag darf 200 000 S nicht übersteigen; im übrigen ist § 6 Abs. 1 zweiter Satz anzuwenden.

- (2) Der Anspruch nach Abs. 1 besteht nicht, wenn
1. es sich um einen wahrheitsgetreuen Bericht über eine Verhandlung in einer öffentlichen Sitzung des Nationalrates, des Bundesrates, der Bundesversammlung, eines Landtages oder eines Ausschusses eines dieser allgemeinen Vertretungskörper handelt,
 2. es sich um einen wahrheitsgetreuen Bericht über ein Strafurteil erster Instanz handelt und dabei zum Ausdruck gebracht wird, daß das Urteil nicht rechtskräftig ist,
 3. der Betroffene öffentlich oder gegenüber einem Medium die Tat eingestanden und dies nicht widerrufen hat,
 4. es sich um eine unmittelbare Ausstrahlung im Rundfunk (Live - Sendung) handelt, ohne daß ein Mitarbeiter oder Beauftragter des Rundfunks die gebotene journalistische Sorgfalt außer acht gelassen hat, oder
 5. es sich um eine wahrheitsgetreue Wiedergabe der Äußerung eines Dritten handelt und ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an der Kenntnis der zitierten Äußerung bestanden hat.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Inneres nachstehende

Anfrage:

- 1) Gibt es bereits Erkenntnisse über die von „NEWS“ gegen Landeshauptmann Dr. Jörg Haider erhobenen Vorwürfe?
- 2) Wenn ja, welche?
- 3) Wenn nein, wie bewerten Sie die zitierte Textstelle im o. a. Bericht?

Zeitungsartikel aus News kann nicht gescannt werden.